

Große Anfrage

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Kiehm, Dr. Hauff, Antretter, Bachmaier, Bernrath, Frau Blunck, Daubertshäuser, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Heistermann, Immer (Altenkirchen), Jansen, Kißlinger, Dr. Kübler, Frau Dr. Martiny-Glotz, Meininghaus, Menzel, Müller (Schweinfurt), Müntefering, Reuter, Schäfer (Offenburg), Frau Schmidt (Nürnberg), Stahl (Kempen), Stiegler, Frau Terborg, Wartenberg (Berlin), Frau Weyel, Wimmer (Neuötting), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Novellierung der Wasserschutzgesetze

Die Gewässer und das Grundwasser werden durch gefährliche Chemikalien und wassergefährdende Stoffe belastet und in ihrer lebensspendenden und -erhaltenden Funktion bedroht. Es besteht Einigkeit, daß der Gewässerschutz verbessert werden muß und dazu auch eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der Wasserschutzgesetze und verschiedener Verordnungen notwendig sind. Bei der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Abwasserabgabengesetzes und des Waschmittelgesetzes müssen wirksame Regelungen getroffen werden, die die erkannten Lücken und Schwachstellen im Gewässerschutz möglichst schnell beseitigen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Zur Wasserschutzkonzeption der Bundesregierung

Welche wesentlichen Verbesserungen beim Schutz des Wassers strebt die Bundesregierung an, und mit welchen Mitteln will sie diese Ziele erreichen?

II. Zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes

1. Warum hat die Bundesregierung auf die geplante Änderung des § 3 WHG verzichtet, der Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die das Grundwasser belasten, als Benutzung des Grundwassers definieren und damit unter den Erlaubnisvorbehalt stellen sollte?

Hält die Bundesregierung § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG in seiner geltenden Fassung für ausreichend konkret, um Wasserbehörden und Landwirtschaft einen sicheren Beurteilungsmaßstab bei der rechtlichen Bewertung von Maßnahmen der Bodenbehandlung zu geben?

2. Von welchem Zeitpunkt an müssen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Abwässer mit gefährlichen Stoffen dem Stand der Technik entsprechend gereinigt sein? Entspricht eine zeitliche und inhaltliche Verknüpfung der Pflicht zur Einhaltung des Standes der Technik mit noch nicht erarbeiteten Abwasserverwaltungsvorschriften den Erfordernissen eines vorsorgenden Gewässerschutzes?
3. Welche allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser sind schon erlassen worden, wie viele werden z. Z. erarbeitet, und welche Gründe sind für die lange Dauer des Verfahrens verantwortlich?
4. Welche Personengruppen waren an der Erstellung der einzelnen allgemeinen Verwaltungsvorschriften beteiligt, und warum hat die Bundesregierung nicht den Vorschlag des Landes Hessen aufgegriffen, bei der Vorbereitung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften eine begrenzte Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen?
5. Aus welchen Gründen eröffnet der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Möglichkeit, flüssige Abfälle, die nicht Abwasser sind, künftig in Gewässer und Abwasseranlagen einzuleiten, und welche Konsequenzen hätte dies für das Umweltstrafrecht?
6. Warum wird die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ebenso erlaubnispflichtig gemacht wie die Direkteinleitung, und wie sollen die Länder sicherstellen, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik eingehalten wird? Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung verhindert werden, daß qualitativ unterschiedliche Regelungen der Bundesländer die angestrebte Zurückhaltung von Schadstoffen an der Schadensquelle beeinträchtigen?
7. Warum hat die Bundesregierung angesichts der immer deutlicher werdenden Bedrohung der Grundwasserqualität die weitergehenden hessischen Regelungsvorschläge zum Schutz des Grundwassers nicht übernommen, wie z. B. Vereinfachung des Ausweisungsverfahrens für Wasserschutzgebiete, grundsätzliche Untersagung der Deposition wassergefährdender Stoffe in Erddeponien und Verpflichtung zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbeseitigung bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird?
8. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, die zuständigen Behörden durch klare Regelungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer zu verpflichten?
9. Warum hält die Bundesregierung eine verbindliche Regelung zur schonenden Verwendung des Grundwassers für

nicht notwendig, und wie beurteilt sie den Vorschlag, die Länder zu ermächtigen, für bestimmte Gebiete eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen zu erheben?

10. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, im WHG die Belange des Naturhaushalts bei der Bewirtschaftung der Gewässer und das Gebot sparsamer Wasserverwendung stärker zu berücksichtigen, und mit welchen Vorschriften können diese Ziele nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft besser durchgesetzt werden?

III. Zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

1. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar abgabepflichtig zu machen? Wenn nein, was steht angesichts der beabsichtigten wasserrechtlichen Reglementierung von Indirekteinleitungen einer solchen Forderung entgegen?
2. Welche Parameter sollen nach Meinung der Bundesregierung zusätzlich in die Berechnung der Abwasserabgabe durch gesetzliche Regelungen aufgenommen werden? Hält die Bundesregierung eine Ermächtigung der Länder zur regionalen Erhebung von Abwasserabgaben auf bestimmte Schadstoffe (z. B. Phosphor, Stickstoff) für vertretbar, um lokale Eutrophierungsprobleme besser bekämpfen zu können?
3. Beabsichtigt die Bundesregierung eine völlige Freistellung von der Abgabepflicht, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen deutlich unterschritten werden? Soll dies auch für gefährliche Stoffe gelten, bei denen die Nullemission das angestrebte umweltpolitische Ziel ist?
4. Entsprechen die derzeit geltenden Mindestanforderungen für die Reinigung häuslichen oder ähnlichen Abwassers noch den verfügbaren technischen Möglichkeiten? Läßt sich die Gewährung der Abgabehalbierung für die Einhaltung der geltenden Anforderungen, insbesondere der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift, noch länger rechtfertigen?
5. Warum sieht die Bundesregierung keine Erhöhung der Abgabensätze vor, um eine Anpassung an die Preissteigerungen und die tatsächlichen Reinigungskosten zu erreichen?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, bei der Festlegung der Abgabensätze in der Weise zu differenzieren, daß Betrieben ohne ständige Kontrollmessungen und Betrieben mit öffentlich kontrollierbaren, regelmäßigen Messungen unterschiedliche Höchstwerte (Tageshöchstwert/Durchschnittswert) für die Belastung des Abwassers mit einzelnen Schadstoffparametern zugestanden werden?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine notwendige Zurückhaltung gefährlicher Stoffe schon bei der

Produktion dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Erhebung der Abwasserabgabe an der Anfallstelle geregelt wird? Könnte zusätzlich eine Verwendung des Abgabenaufkommens zur Förderung von Produktionsumstellungen durch eine Änderung des § 13 ermöglicht bzw. erleichtert werden?

IV. Zur Novelierung des Waschmittelgesetzes

1. Wird die Bundesregierung in die Novelle des Waschmittelgesetzes Reinigungs- und Lösungsmittel einbeziehen, die oft schwerabbaubare Substanzen (Chlorverbindungen) enthalten und die Gewässer und Funktionsfähigkeit von Kläranlagen stark beeinträchtigen können?
2. Wird die Bundesregierung parallel zu Vorlagen des novellierten Waschmittelgesetzes die notwendigen Rechtsverordnungen vorlegen, die z. B. die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe und Verwendungsbeschränkungen, -verbote oder Auflagen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Wasch- und Reinigungsmittel regeln sollen?
3. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch gesetzliche Regelungen den Verbrauch der zur Zeit auf dem Markt befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel mit umwelt- und wassergefährdenden Substanzen stark einzuschränken und die Verwendung von weniger umweltschädlichen Wasch- und Reinigungsmitteln wie Soda, Seifen unter Verwendung eines Wasserenthärtungsgerätes und Schlämmkreide zu fördern?
4. Wird die Bundesregierung die Informationspflichten der Hersteller über die Inhaltsstoffe und ihre Umweltverträglichkeit so regeln, daß der einzelne Verbraucher bzw. die Verbraucherorganisationen ohne kostenaufwendige Analysen eine Bewertung der unterschiedlichen Umweltverträglichkeit bestimmter Wasch- und Reinigungsmittel vornehmen kann?
5. Wie steht die Bundesregierung zu einem generellen mit einem Stufenplan zu verwirklichenden Verbot von Phosphat in Wasch- und Reinigungsmitteln, wie dies in der Schweiz vorgesehen ist?

Bonn, den 25. September 1985

Müller (Düsseldorf)
Kiehm
Dr. Hauff
Antretter
Bachmaier
Bernrath
Frau Blunck
Daubertshäuser
Duve

Frau Dr. Hartenstein
Heistermann
Immer (Altenkirchen)
Jansen
Kißlinger
Dr. Kübler
Frau Dr. Martiny-Glotz
Meininghaus
Menzel

Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Stahl (Kempen)
Stiegler
Frau Terborg
Wartenberg (Berlin)

Frau Weyel
Wimmer (Neuötting)
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion